

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 27. April 1978 in Kraft seit 01. Juni 1978

geändert am:	in Kraft seit:
21. Mai 1987	01. Juli 1987
geändert am:	in Kraft seit:
07. Februar 1991	01. Januar 1991
geändert am:	in Kraft seit:
20.06.1996	01.01.1997
geändert am:	in Kraft seit:
19.07.2001 (Euro-Anpassungs-Satzung)	01.01.2002
geändert am:	in Kraft seit:
01.07.2004	01.09.2004
geändert am:	in Kraft seit:
14.12.2006	01.01.2007-
geändert am:	in Kraft seit:
16.07.2009	01.08.2009-

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der GemO für Baden-Württemberg i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (Ges. Bl. S. 577) mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 21.05.1987 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Waiblingen.

§ 2 Allgemeine Entschädigung

- (1) Die Stadt Waiblingen gewährt als Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags eine Entschädigung von 10,- EUR je angefangene Stunde der Inanspruchnahme bis zu 8 Stunden pro Tag.
- (2) Für Zu- und Abfahrt wird je eine halbe Stunde angerechnet. Bei mehreren ehrenamtlichen Tätigkeiten am gleichen Tage wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

§ 3 Entschädigung der Stadträte

- (1) Zum teilweisen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags insbesondere für Fraktionssitzungen und Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen, erhalten Stadträtinnen und Stadträte eine Monatspauschale von 120 EUR.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Ältestenrates wird ein Sitzungsgeld nach § 2 gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 und 2 erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine jährliche Entschädigung in Höhe von 150 EUR je Fraktionsmitglied
- (4) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der

Pflege von Angehörigen, regelmäßig finanzielle Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Inanspruchnahme einer nachweislich bezahlten Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld pro angefangene Stunde von weiteren 5 EUR.

- (5) Die Fraktionen des Gemeinderats erhalten zur Bestreitung von Geschäftskosten eine jährliche Entschädigung von 200 EUR je Fraktionsmitglied.

§ 4 Entschädigung der Ortschaftsräte

Für die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte gilt § 3, Abs. 1 aber mit der Maßgabe, dass sich die monatliche Aufwandsentschädigung auf 30,-- EUR ermäßigt und dass damit auch die Zu- und Abfahrt am Ort abgegolten ist.

§ 5 Entschädigung für Mitglieder weiterer durch Beschluss des Gemeinderats gebildeter Gremien

Für die Teilnahme an Sitzungen und als Ersatz für sonstige Auslagen wird den Mitgliedern weiterer durch Beschluss des Gemeinderats gebildeter Gremien eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR je Sitzung gewährt. Damit ist auch die Zu- und Abfahrt am Ort abgegolten. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in erhalten neben der Entschädigung nach Satz 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.

§ 6 Entschädigung für ehrenamtliche Helfer/innen bei Wahlen.

- (1) Für die Teilnahme an Wahlen, Anhörungen und Bürgerentscheiden erhalten
- der/die WahlvorsteherIn / StellvertreterIn eine Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR
- (2) Für die Teilnahme an Wahlen, Anhörungen und Bürgerentscheiden erhalten
- die Beisitzer / Hilfskräfte eine Entschädigung in Höhe von 35,00 EUR
- (3) Für die Teilnahme an Wahlen des Gemeinderates erhalten
- die/die WahlvorsteherIn / StellvertreterIn eine Entschädigung in Höhe von 60,00 EUR
- (4) Für die Teilnahme an Wahlen des Gemeinderates erhalten
- die Beisitzer / Hilfskräfte eine Entschädigung in Höhe von 45,00 EUR
- (5) Abs. 1 mit Abs. 2 bzw. Abs. 3 mit Abs. 4 sind auch anzuwenden, wenn an einem Tag mehr als eine Wahl, Anhörung oder Bürgerentscheid gleichzeitig stattfinden.

§ 7 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Bei auswärtiger Tätigkeit wird neben der Entschädigung nach den §§ 2 bis 5 Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vom 6. Mai 1965 mit den zwischenzeitlichen ergangenen Änderungen außer Kraft.